

Name der Gesellschaft
Ruhrort=Krefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahn

会社名
ルールオルト = クレフェルド = クライス・グラッドバッハ鉄道会社
(政府との契約)

認可年月日
1850.03.04.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1850,SS.157-162.

ファイル名
18500304RCKGEG_A.pdf

Name der Gesellschaft
Ruhrort=Krefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahn

会社名
ルールオルト = クレフェルド = クライス・グラッドバッハ鉄道会社
(政府との契約)

認可年月日
1850.03.04.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1850,SS.157-162.

ファイル名
18570304RCKGEG_A.pdf

unterm 25. August 1846. Allerhöchst genehmigten Statuts nebst dessen Nachtrage werden hierdurch modificirt und beziehungsweise aufgehoben.

Berlin, den 29. September 1849.

(Unterschriften.)

V e r t r a g

mit der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.

Unter den nachbenannten Staatskommissarien:

dem Geheimen Ober-Finanzrath Mellin und
dem Geheimen Finanzrath v. d. Neck,
als Vertretern des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten,

dem Geheimen Finanzrath Seydel,
als Vertreter des Finanzministeriums,
dem Geheimen Justizrath v. Bernuth,
als Vertreter des Justizministeriums,

einerseits, und

den Bevollmächtigten der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft,

dem Kaufmann Johann Hermes aus Krefeld,
dem Kaufmann Wilhelm Wiesmann aus Ruhrort,
dem Landrath Leyßner aus Krefeld,
dem Advokat-Anwalt Wilhelm Weiler aus Düsseldorf,

andererseits,

wurde heute, nachdem die oben genannten Bevollmächtigten der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft durch das in notariell beglaubigter Form angehängte Protokoll über die General-Versammlung vom 1. Mai 1849. und die notarielle Vollmacht des Verwaltungsraths und der Direktion der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft vom 31. Mai 1849. ihre unbeschränkte Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Staate nachgewiesen hatten:

vorbehaltlich der höheren Genehmigung Seitens der zuständigen Staats-
Behörden,
nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Um der unterm 8. Januar 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 46.) konzessionirten Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft in Rücksicht auf die eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse eine, die Fortsetzung und Ausführung ihres Unternehmens erleichternde Unterstützung zu gewähren, übernimmt der Staat den Aktionären gegenüber eine Zinsgarantie zum Satz von drei und einem halben Prozent für das statutenmäßig eine Million zweimal hunderttausend Thaler betragende Aktienkapital. Sollte auf Grund des §. 20. des Statuts eine weitere Ausgabe von dreitausend Stück Stammaktien erfolgen, so soll die Staatsgarantie von drei und einem halben Prozent auch auf diese dreimal hunderttausend Thaler Anwendung finden.

Diese Bewilligung erfolgt unter den nachfolgenden Maaßgaben und Bedingungen.

§. 2.

Die Gesellschaft überläßt dem Staat für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage sowohl die weitere Ausführung des Baues der Bahn nebst allem Zubehör, als nach vollendetem Bau für immer die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Unternehmens ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt werden wird.

§. 3.

Aus dem Ertrage des Unternehmens werden:

- 1) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstige, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten.
- 2) Sodann wird behufs der Bildung eines Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben aus dem Ertrage Ein Prozent des Anlagekapitals vorweg genommen. Bei sich ergebendem Bedürfniß kann dieser Betrag angemessen erhöht werden. Sobald jedoch der Reservefonds die Summe von zweimal hunderttausend Thalern erreicht hat, sollen, wenn nach dem Ermessen der den Betrieb leitenden Behörde der Zustand der Bahn und deren Inventar es gestattet, fernere Zuschüsse bis zur weiter nöthig werdenden Ergänzung aufhören.
- 3) Der nach Abzug der unter 2. und 3. gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den zu vertheilenden Reinertrag.

§. 4.

2079-3-74875

Für den Fall, daß diese Dividende (§. 3. Nr. 3.) nicht drei und einen halben Thaler für jede Aktie zu einhundert Thalern ergeben sollte, wird das daran Fehlende aus der Staatskasse zugeschossen.

Der Staat ist zur Leistung des hiernach zu gewährenden Zuschusses unbedingt

bedingt verpflichtet, so lange nicht die Aktien seinerseits erworben sind (§. 8. und §. 14.). Die garantirten Zinsen werden halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, die über drei und ein halbes Prozent auffkommende Dividende (§. 6.) nach Legung der jährlichen Betriebsrechnung (§. 11.) gezahlt.

§. 5.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Zins-Kupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche mit einem Kontrolzeichen des Staats versehen, und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Wenn der Reinertrag (§. 3. Nr. 3.) sich auf mehr als drei und ein halbes Prozent des Aktienkapitals beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse bis zum Betrage von fünf Prozent einschließlich ein Viertel, von dem Ueberschusse über fünf Prozent die Hälfte dem Staate zu, um nach seinem Ermessen, zur Deckung etwaiger Zinszuschüsse (§. 4.) oder zur Erwerbung von Aktien der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft nach dem Tageskurse oder im Wege der Auslosung zum Nennwerthe zu dienen.

Die auf die eine oder andere Weise erworbenen Aktien gehen mit allen Rechten aus denselben in das Eigenthum des Staats über.

§. 7.

Im Falle der Auslosung der Aktien nach dem Nennwerthe geschieht solche durch die den Betrieb leitende Behörde oder einen Kommissarius derselben am 1. Juli, in Gegenwart zweier, von der Deputation der Gesellschaft (§. 10.) zu wählenden Bevollmächtigten und eines das Protokoll führenden Notars.

Die Nummern der ausgelosten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Monats Dezember desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Zinskupons und Dividendenscheine erhoben werden können.

Der Inhaber einer ausgelosten Aktie scheidet mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Auslosung statt gefunden hat, aus der Gesellschaft aus.

Die Nummern der ausgelosten Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden zehn Jahre hinter einander behufs Empfangnahme der Zahlung jährlich öffentlich aufgerufen.

Dieserigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich zu erklären ist.

Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 8.

Sobald sämtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reserve-Fonds und sämtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte.

§. 9.

Zur Ausführung des Baues der Bahn, welche im Wesentlichen nach dem bereits festgestellten Plane erfolgen soll, so wie zur demnächstigen Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens wird unter der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion“ von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, mit der Befugniß, auch deren Sitz zu bestimmen, eine Direktion eingesetzt, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Auf dieselbe gehen alle in dem Statut der Direktion, dem Verwaltungsrath und der General-Versammlung (mit Ausnahme der der General-Versammlung im §. 12. vorbehaltenen Funktionen) beigelegten Befugnisse über; insbesondere hat sie auch die jährlich zu vertheilende Dividende festzusetzen. Sie leitet den Bau und den demnächstigen Betrieb für Rechnung der Gesellschaft, so daß dieselbe in Betreff der von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist.

Die Kosten dieser Verwaltung (Gehälter, Reise- und Büreaukosten) werden aus dem Fonds der Gesellschaft bestritten. Seitens des Staats bleibt vorbehalten, der gedachten Königlichen Eisenbahn-Direktion auch die Leitung des Baues und des Betriebes anschließender Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten dieser Direktion nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt werden.

§. 10.

Um der Gesellschaft eine beiräthige Mitwirkung bei der Ausführung des Baues und der Leitung der demnächstigen Verwaltung des Unternehmens zu gewähren, soll von der General-Versammlung eine Deputation von fünf Mitgliedern gewählt werden, wovon eins in dem Kreise Krefeld, eins in dem Kreise Duisburg und eins entweder in dem Kreise Gladbach oder im Kreise Kempen seinen Wohnsitz haben muß.

Die beiden übrigen Mitglieder können zwar beliebig gewählt werden, müssen jedoch ihren Wohnsitz an einem an der Bahn oder an einem nicht zu entfernt von derselben belegenen Orte haben. Es werden eben so viel Stellvertreter mit denselben Bestimmungen hinsichtlich des Domizils gewählt. Die
zuerst

zuerst Gewählten sollen bis August 1851. fungiren. Hiernächst scheiden alljährlich abwechselnd zwei resp. drei Mitglieder und Stellvertreter aus, zuerst nach dem Loose und später nach dem Amtsalter. Die Stellen der Ausscheidenden werden durch die alljährlich im August stattfindende General-Versammlung wieder besetzt, die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Rücksichtlich der Wahlfähigkeit, des freiwilligen Austritts und des Ersatzes der vor Ablauf der Amtsdauer austretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der §§. 36. 38. und 39. des Statuts Anwendung.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Ihre Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Diese Deputation, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft, insbesondere der Königlichen Eisenbahn-Direktion gegenüber, wahrzunehmen hat, wird in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Beschaffung des Mehrbedarfs zur Vollendung der Bahn, bei etwaiger Erhöhung der jährlich zum Reservefonds einzubehaltenden Summe (§. 3. Nr. 2.), bei Feststellung des Fahrplans, Tarifs und der Dividende mit ihrem Gutachten gehört, und, dringend eilige Fälle ausgenommen, deren abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung eingereicht werden. Die Deputation hat ihre Konferenzen an dem Sitze der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu halten. Die Mitglieder derselben erhalten für die Tage, wo Konferenzen statt finden, Diäten von drei Thalern, und so weit sie nicht auf der Bahn selbst reisen, Reisekosten nach der Verordnung vom 10. Juni 1848.

§. 11.

Dieser Deputation (§. 10.) wird nach vollendetem Bau auch die Rechnung über die Bau-Ausführung und sodann jährlich, in der ersten Hälfte des folgenden Jahres, die Rechnung über den jährlichen Betrieb mitgetheilt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Direktion selbst erledigt worden, überreicht die Deputation dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 12.

Die General-Versammlung wird jährlich im August von dem Vorsitzenden der Deputation berufen, um die Wahl der Mitglieder dieser Deputation zu bewirken, und um den Bericht derselben über die Lage des Unternehmens entgegen zu nehmen.

§. 13.

Sollte das Aktienkapital von einer Million zweimal hunderttausend, resp. von einer Million fünfmal hunderttausend Thalern (§. 1.) zur vollständigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht ausreichen, so wird, ohne den jetzigen Aktionären eine Verpflichtung zur weiteren Betheiligung aufzuerlegen,

der Mehrbedarf durch eine Prioritäts-Anleihe herbeigeschafft. Die Aktionaire sollen rücksichtlich der Betheiligung bei dieser Anleihe vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 14.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, gegen Erstattung des vollen Nominalwerths sämtliche Aktien zu jeder Zeit, nach vorgängiger öffentlich bekannt zu machenden sechsmonatlichen Kündigungsfrist, einzulösen und dadurch das Eigenthum der Bahn zu erwerben. In diesem Falle kommen die im §. 7. dieses Vertrages für die Ausloosung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 15.

Alle dem gegenwärtigen Vertrage entgegenstehende Bestimmungen des unterm 8. Januar 1847. Allerhöchst genehmigten Statuts werden hierdurch modifizirt und beziehungsweise aufgehoben.

Berlin, den 26. September 1849.

(Unterschriften.)

(Nr. 3240.) Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1850., wegen Einsetzung der Königlichen Direktion der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Eisenbahn.

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 9. der, beziehungsweise unterm 29. und 26. September 1849. mit der Aachen=Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge ermächtige Ich Sie, Behufs des Fortbaues sowie der Verwaltung und des Betriebes beider Eisenbahnunternehmungen eine gemeinsame Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Eisenbahn“ einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, vorläufig bis auf weitere Bestimmung in Aachen ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.